

ZH_OBERGERICHT SB230546 vom 4. September 2024

ZH Obergericht, 2024-09-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230546

FR: ZH_OBERGERICHT SB230546 du 4 septembre 2024

IT: ZH_OBERGERICHT SB230546 del 4 settembre 2024

Erwägungen

E. 1

Am 23. Dezember 2022 meldete die Beschuldigte A. _____ fristgerecht Berufung gegen das eingangs wiedergegebene Urteil des Bezirksgerichts Bülach, II. Abteilung (nachfolgend: Vorinstanz), vom 13. Dezember 2022 an (Urk. 55), welches den Parteien am 21. Dezember 2022 mündlich sowie schriftlich im Dispositiv eröffnet worden war (vgl. Prot. I S. 54 ff.; Urk. 53). Nach Zustellung des begründe-

- 8 - ten Urteils (Urk. 60 = Urk. 62A) am 9. Oktober 2023 (Urk. 63) reichte die Beschuldigte dem Obergericht am 27. Oktober 2023 (Urk. 64) fristgerecht ihre Berufungserklärung ein.

E. 1.1

Gemäss Art. 402 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung. Die Rechtskraft des angefochtenen Urteils wird somit im Umfang der Berufungsanträge gehemmt, während die von der Berufung nicht erfassten Punkte in Rechtskraft erwachsen (vgl. JÜRGEN BÄHLER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2023, [kurz: BSK-StPO], N 1 f. zu Art. 402 StPO, m.w.H.). Mit der Berufungserklärung ist deshalb verbindlich anzugeben, auf welche Teile des angefochtenen Urteils sich die Berufung gegebenenfalls beschränkt (Art. 399 Abs. 3 lit. a sowie Abs. 4 StPO). Gemäss Art. 399 Abs. 3 lit. b StPO sind mit der Berufungserklärung zudem reformatorische Anträge in der Sache selbst zu stellen, d.h. vom Berufungskläger ist anzugeben, wie das Urteil nach seiner Ansicht richtigerweise lauten soll (BGE 149 IV 284, E. 2.2; BGE 143 IV 408, E. 6.1; Urteil des Bundesgerichts 7B_539/2023 vom 3. November 2023, E. 3.1.2). Die gestellten Rechtsbegehren sind dabei stets nach Treu und Glauben auszulegen, insbesondere im Lichte der dazu gegebenen Begründung (BGE 147 V 369, E. 4.3.1; Urteile des Bundesgerichts 6B_881/2021 vom 27. Juni 2022, E. 1.2; BGer. 7B_293/2022 vom 6. Januar 2024, E. 2.2.1 f.).

- 10 -

E. 1.2

Die Beschuldigte beschränkte ihre Berufung auf die ergangenen Schuldsprüche (Disp.-Ziff. 1), die Strafzumessung (Disp.-Ziff. 3 bis 5) sowie die Kosten- und Entschädigungsfolgen (Disp.-Ziff. 12 und 13). Sie verlangt einen vollumfänglichen Freispruch, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Staatskasse (Urk. 64 S. 2).

E. 1.3

Unangefochten blieben somit die Dispositivziffern 2 (Freisprüche),

E. 1.4

Bezüglich der nur von der Beschuldigten angefochtenen Punkte steht die Überprüfung des vorinstanzlichen Urteils im Berufungsverfahren unter dem Vorbehalt des Verschlechterungsverbots (vgl. Art. 391 Abs. 2 StPO). 2. Die Verteidigung brachte im Rahmen ihrer Vorfragen vor, dass die Vorwürfe zumindest im Hinblick auf die Handlungen zum Nachteil des Ehepaars Q._____ (S. 18 f. der Anklageschrift) verjährt seien. Die Vorwürfe hätten das Jahr 2015 betroffen. Da das erstinstanzliche Urteil am 13. Dezember 2022 ergangen sei, sei die Verjährung gemäss Art. 97 Abs. 1 lit. d StGB eingetreten (Prot. II S. 8). Art. 148a StGB trat erst am 1. Oktober 2016 in Kraft, weshalb auf das Ehepaar Q._____ aufgrund des angeklagten Zeitraums (April-März 2015) nur die Anwendung von Art. 92 aKVG in Frage kommen kann. Der vorgenannte Tatbestand sieht als Strafe eine Geldstrafe von bis zu 180 Tagessätzen vor. Gemäss Art. 97 Abs. 1 lit. d StGB verjährt die Strafverfolgung bei einer angedrohten Höchststrafe von weniger als drei Jahren Freiheitsstrafe in 7 Jahren. Folglich war dieses Delikt bereits im Zeitpunkt des vorinstanzlichen Urteils verjährt. Da diesbezüglich ein Prozesshindernis vorliegt, ist das Verfahren in Bezug auf das Ehepaar Q._____ gemäss S. 18 f. der Anklageschrift betreffend den Vorwurf des Vergehens gegen

- 11 - das Krankenversicherungsgesetz im Sinne von Art. 92 lit. b aKVG in Anwendung von Art. 329 Abs. 4 i.V.m. Abs. 5 StPO einzustellen. 3. Auf die Argumente der Parteien ist im Rahmen der nachstehenden Erwägungen einzugehen. Dabei muss sich das Gericht nicht ausdrücklich mit jeder tatsächlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen; vielmehr kann es sich auf die für die Entscheidungsfindung wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (vgl. statt vieler: BGE 141 IV 249, E. 1.3.1, mit Hinweisen). Ferner kann das Gericht zur Begründung im Folgenden auf Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid verweisen, soweit es diese als zutreffend erachtet (Art. 82 Abs. 4 StPO; vgl. hierzu Urteil des Bundesgerichts 6B_570/2019 vom 23. September 2019, E. 4.2, m.w.H., sowie NYDEGGER, Der Verweis auf die Entscheidungsbegründung der Vorinstanz gemäss Art. 82 Abs. 4 StPO, recht 2021, S. 15 ff.). Dies, zumal das strafrechtliche Berufungsverfahren keine Wiederholung des erstinstanzlichen Erkenntnisverfahrens darstellt und das Berufungsgericht auch keine Erstinstanz ist; vielmehr knüpft das Berufungsverfahren an das erstinstanzliche Verfahren an und baut darauf auf (vgl. dazu Urteile des Bundesgerichts 7B_15/2021 vom 19. September 2023, E. 4.2.2; 7B_11/2021 vom 15. August 2023, E. 5.2; 6B_931/2021 vom 15. August 2022, E. 3.2; 7B_293/2022 vom 6. Januar 2024, E. 2.2.1). III. Schuldpunkt 1. Die Vorinstanz erachtete den Anklagesachverhalt gemäss Ziffer I. im Wesentlichen als erstellt, sprach die Beschuldigte jedoch – entgegen dem Hauptantrag der Staatsanwaltschaft auf Verurteilung wegen gewerbsmässigen Betrugs und mehrfacher Urkundenfälschung – lediglich des mehrfachen Vergehens gegen das Krankenversicherungsgesetz (Tatzeitraum bis 30. September 2016) bzw. des mehrfachen unrechtmässigen Bezugs von Leistungen einer Sozialversicherung (Tatzeitraum ab 1. Oktober 2016) schuldig. Dies blieb seitens der Staatsanwaltschaft unangefochten. Aufgrund des damit geltenden Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO) fällt eine Verurteilung der Beschuldigten im Berufungsverfahren wegen eines schwereren Delikts bereits zum Vornherein ausser Betracht.

- 12 - Gegenstand des Berufungsverfahrens ist somit einzig noch die Frage, ob sich die Beschuldigte in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht der von der Vorinstanz zur Anwendung gebrachten Tatbestände schuldig gemacht hat. 2. Die Verteidigung brachte im Berufungsverfahren gegen den vorinstanzlichen Schuldspruch zusammengefasst vor, dass

die von der Staatsanwaltschaft in der Anklage aufgeführten Deliktsbeträge nicht richtig berechnet worden seien. Es sei erstaunlich, dass auch die Vorinstanz von diesen Beträgen ausgegangen sei und den einfachen Fall im Sinne von Art. 148a Abs. 2 StGB nicht geprüft habe. Wenn überhaupt, wäre diese Strafbestimmung anzuwenden und diesfalls wäre für alle in der Anklageschrift umschriebenen Sachverhalte die Verjährung eingetreten. Des Weiteren plädierte die Verteidigung zu den einzelnen Patienten. Auf diese Ausführungen wird, soweit notwendig, im Folgenden Bezug genommen (Urk. 89 S. 3 ff.; Prot. II S. 30).

E. 2

Mit Präsidialverfügung vom 29. November 2023 wurde den Privatklägerinnen sowie der Staatsanwaltschaft in Anwendung von Art. 400 Abs. 2 und 3 StPO sowie Art. 401 StPO eine Kopie der Berufungserklärung der Beschuldigten zugestellt und Frist angesetzt, um Anschlussberufung zu erheben oder ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen. Zugleich wurde die Beschuldigte aufgefordert, auf die Berufungsverhandlung aktuelle Unterlagen zu ihren finanziellen Verhältnissen einzureichen (Urk. 67). Die Staatsanwaltschaft verzichtete in der Folge sinngemäss auf die Erhebung einer Anschlussberufung, indem sie die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils beantragte (Urk. 72). Die Privatklägerin 3 verzichtete explizit auf eine Anschlussberufung (Urk. 73). Hingegen erklärten die Privatklägerinnen 1 und 4 mit Eingabe vom 21. Dezember 2023 fristgerecht Anschlussberufung (Urk. 74).

E. 3

Ebenfalls mit Präsidialverfügung vom 29. Dezember 2023 wurde das vorinstanzliche Protokoll zur Berichtigung an die Vorinstanz zurückgewiesen (Urk. 69), welche die Berichtigung in der Folge vornahm (vgl. Urk. 71/3 und 71/1).

E. 3.1

Hinsichtlich der Zusammenfassung des Anklagevorwurfs sowie der Grundlagen der Beweiswürdigung kann vorab ohne Weiteres auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 62A S. 6 bis 13). Der Beschuldigten wird vorgeworfen, als Inhaberin und Geschäftsführerin des privaten L._____- Unternehmens "R.____ GmbH" diverse, von deren Mitarbeiterinnen erbrachte Dienstleistungen gegenüber Krankenversicherungen und Gemeinwesen unrechtmässig zu Lasten der obligatorischen Grundversicherung (KVG) abgerechnet zu haben. Namentlich seien Bedarfsabklärungen ("A-Pflege") und sog. Behandlungspflege ("B-Pflege") sowie Grundpflege ("C-Pflege") von dafür nicht qualifizierten Mitarbeiterinnen vorgenommen, hernach aber den jeweiligen Kostenträgern zum (erhöhten) Tarif für entsprechend qualifiziertes Fachpersonal verrechnet worden. Sodann seien auch einfache Haushaltsarbeiten, welche von vornherein nicht von der Krankengrundversicherung gedeckt seien, den jeweiligen Kostenträgern als vergütungsberechtigte Pflegeleistungen verrechnet worden. Indem die jeweiligen Kostenträger die Rechnungen der R.____ GmbH in Unkenntnis der wahren Umstände bezahlt hätten, sei diesen ein Schaden von mindestens ca. Fr. 52'785.90 entstanden.

- 13 -

E. 3.2

Die Beschuldigte bestreitet grundsätzlich nicht, dass die in der Anklageschrift im Einzelnen aufgeführten Leistungen von den jeweiligen, in der Anklageschrift genannten

Mitarbeiterinnen der R._____ GmbH erbracht und gegenüber den jeweiligen Kostenträgern zum jeweiligen Tarif über die KVG-Grundversicherung abgerechnet wurden (vgl. Prot. I S. 17 ff.). Dies ergibt sich denn auch ohne Weiteres aus den bei den Akten liegenden Verlaufsberichten und Rechnungen (vgl. hierzu nachstehend E. 3.3). Die Verteidigung brachte zu den Verlaufsberichten vor, dass die Anklage nicht nur fehlerhaft, sondern auch unvollständig sei, wobei sie keine Aktenstellen vorbringt, welche diese Behauptung belegen. Die Anklage basiere nämlich auf den Verlaufsberichten, die dem Polizeirapport angehängt worden seien (Urk. 7/10 ff.), welche offenbar nicht vollständig seien, da die Einträge nicht durchgehend chronologisch seien. Die Polizei habe sich nicht darauf beschränken dürfen, nur die Seiten 31-34, 45-49 und 56-57 zu überprüfen und diese dem Rapport beizulegen. Dadurch seien eventuell wichtige Einträge untergegangen, die allenfalls hätten widerlegen können, dass ungenügend qualifiziertes Personal eingesetzt und diesfalls auch tatsächlich verrechnet worden sei (Urk. 89 S. 7). Es ist nicht ersichtlich, was die Verteidigung daraus zugunsten der Beschuldigten ableiten möchte. Die bei den Akten liegenden Verlaufsberichte sind vollständig und, wie einleitend dargelegt, wurden die jeweiligen Einsätze der genannten Personen von der Beschuldigten nicht bestritten. Dokumentiert – und von der Beschuldigten ebenfalls nicht grundsätzlich bestritten – ist sodann, dass das von der R._____ GmbH zur Erbringung namentlich von sogenannter Behandlungspflege (B-Pflege) eingesetzte Pflegepersonal gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen bzw. dem sogenannten "Administrativvertrag" aufgrund seines Ausbildungsstandes überwiegend nicht für diese Aufgabe qualifiziert war (wie in der Anklageschrift im Einzelnen aufgeführt). Solche Leistungen hätten den Kostenträgern entsprechend auch nicht zum "B-Tarif" verrechnet werden dürfen (vgl. zum Ganzen bereits die Vorinstanz in Urk. 62A S. 14 f.). Hingegen erfordert das Erbringen von blosser Grundpflege (C-Pflege) gemäss den einschlägigen Bestimmungen bzw. der bundesgerichtlichen Rechtsprechung hierzu – entgegen der Anklageschrift – offenbar keinerlei pflegerische Ausbildung (vgl. dazu Urk. 19/12 und 19/15). Offenkundig hätten schliesslich die – gemäss

- 14 - den Verlaufsberichten teilweise extensiv ausgeführten – reinen Haushaltstätigkeiten durch das L._____ -Personal nicht über die Grundversicherung abgerechnet werden dürfen.

E. 3.3

Hinsichtlich der einzelnen Patienten ergibt sich im Übrigen Folgendes (Auflistung in chronologischer Reihenfolge): – Patientin D._____ (Anklageschrift S. 15 ff.), fakturierte Leistungen vom 2.-12.2.2016 und vom 1.-28.9.2016 sowie vom März 2017. Die im Februar bzw. September 2016 eingesetzten Mitarbeiterinnen waren fast ausschliesslich nicht für B-Pflege qualifiziert. Trotzdem wurden dem KVG-Versicherer B._____ (Privatklägerin 4) im genannten Zeitraum B-Leistungen im Gesamtbetrag von ca. Fr. 900.– verrechnet, der Stadt S._____ (Privatklägerin 3) solche von Fr. 700.– (vgl. Urk. 7/10 und 7/11). Im März 2017 wurden dem KVG-Versicherer B._____ L._____ -Leistungen von insgesamt Fr. 1'260.– sowie der Stadt S._____ solche von Fr. 600.– verrechnet, obschon es sich zu einem wesentlichen Teil (schätzungsweise ca. zur Hälfte) um – im Rahmen des KVG nicht zu vergütende – Haushaltsarbeiten handelte (vgl. Urk. 7/12). Entsprechend wurden im März 2017 ca. Fr. 930.– zu Unrecht so abgerechnet. Der Deliktobetrag beläuft sich hier somit insgesamt auf ca. Fr. 2'500.–. – Patientin E._____ (Anklageschrift S. 12 ff.), fakturierte Leistungen vom 12.-25.4. und 1.-31.5.2016. Die im eingeklagten Zeitraum vom 12.-25.4. sowie 1.-6.5.2016 eingesetzten Mitarbeiterinnen waren fast ausschliesslich nicht für

B-Pflege qualifiziert. Trotzdem wurden dem KVG-Versicherer T._____ für die genannten Zeiträume B-Leistungen im Gesamtbetrag von ca. Fr. 290.– verrechnet (vom 12.- 25.4.: Fr. 156.50, vgl. Urk. 14, letzte Teilrechnung, sowie Urk. 21/13, und vom 1.-

E. 3.4

Die Beschuldigte behauptete auch anlässlich der Berufungsverhandlung wieder, für den jeweiligen Personaleinsatz und die Rapportierung im Computersystem, welches hernach auch automatisch die entsprechenden Abrechnungen generiere, sei nicht sie, sondern seien die jeweiligen, eigens dafür angestellten Pflegedienstleiterinnen und -leiter der R._____ GmbH verantwortlich gewesen. Sie habe damit nichts zu tun gehabt und wäre dazu auch gar nicht in der Lage gewesen (Prot. I S. 11 ff.; Urk. 51; Prot. II S. 16-18 und S. 23 f.).

E. 3.5

Diesbezüglich kann vorab vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 62A S. 15 bis 18 und S. 24 unten bis 27). Die im eingeklagten Tatzeitraum 2015-2017 ca. 53-jährige Beschuldigte ist selbst gelernte Pflegeassistentin und seit ca. 1982 in der Pflege tätig. Seit 2006 ist sie Inhaberin und Geschäftsführerin der R._____ GmbH, welche im Bereich der L._____ tätig ist bzw. war (vgl. Prot. I S. 6 f. und S. 9 f.). Bereits vor diesem Hintergrund ist ohne Weiteres davon auszugehen, dass die Beschuldigte mit allen Aspekten der L._____ -Tätigkeit bestens vertraut ist, auch wenn sie selbst nicht über die notwendige höhere Ausbildung verfügt, um als Pflegedienstleiterin tätig sein zu dürfen. Gestützt auf die zahlreichen glaubhaften und übereinstimmenden Schilderungen der befragten Zeugen und Auskunftspersonen, insbesondere der ehemaligen Angestellten der R._____ GmbH, ist ohne Weiteres davon auszugehen, dass die Beschuldigte als Firmeninhaberin und Geschäftsführerin alle Fäden in der Hand hielt und sämtliche wesentlichen Betriebsabläufe wie namentlich auch den Personaleinsatz und die Abrechnungen faktisch kontrollierte sowie, dass sie gegenüber den jeweiligen Kostenträgern aus wirtschaftlichem Eigeninteresse bewusst falsch abrechnete. Demgegenüber erweisen sich die Aussagen der Beschuldigten – wie von der Vorinstanz bereits dargelegt – als unglaubhafte Schutzbehauptungen. Daran hat sich auch im Berufungsverfahren nichts geändert. Insbesondere beweisen die von der Beschuldigten geltend gemachten Ferienabwesenheiten und Ab-

- 17 - wesenheiten aufgrund von Burnout mitnichten, dass sie über die Vorgänge in ihrer eigenen Firma nicht Bescheid wusste. Zudem kam es über einen längeren Zeitraum von mehreren Jahren immer wieder zu falschen Abrechnungen, dies trotz mehreren Wechsels in der Pflegedienstleitung. Die einzige Konstante war die Beschuldigte als Geschäftsführerin und Inhaberin der R._____ GmbH (vgl. Prot. II S. 28 f.).

E. 3.6

Zusammenfassend ist die Beschuldigte somit schuldig zu sprechen: des mehrfachen, teilweise versuchten unrechtmässigen Bezugs von ■ Leistungen einer Sozialversicherung im Sinne von Art. 148a Abs. 1 StGB, teilweise in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Tatzeitraum Oktober 2016 bis November 2017) sowie des mehrfachen Vergehens gegen das Krankenversicherungsgesetz ■ im Sinne von Art. 92 lit. b aKVG (Tatzeitraum Februar 2016 bis September 2016).

E. 3.7

Die Verteidigung macht geltend, es liege, wenn überhaupt, ein leichter Fall im Sinne von Art. 148a Abs. 2 StGB vor. Das Gesetz definiert nicht, wann ein leichter Fall gegeben ist. Kriterium für den leichten Fall ist mit Blick auf das geschützte Rechtsgut des Vermögens zunächst der Deliktsbetrag. Das Bundesgericht hat erstmals im Urteil 6B_1108/2021 vom 27. April 2023 eine Mindestgrenze bestimmt, deren Unterschreitung von vornherein die Annahme eines leichten Falls bewirkt. Damit sollen Bagatellfälle prinzipiell von der Anwendung des Grundtatbestands ausgeklammert werden und ist namentlich auch die Landesverweisung ausgeschlossen. Diese Mindestgrenze wurde auf Fr. 3'000.– festgelegt. Die Obergrenze, deren Überschreitung hingegen grundsätzlich einen leichten Fall ausschliesst, wurde auf Fr. 36'000.– festgesetzt. Ausnahmsweise könne jedoch auch bei Überschreiten dieser Obergrenze die Annahme eines "leichten Falles" möglich sein, wobei es aber offenkundiger, ausserordentlicher und gewichtiger Umstände bedürfe, die das Verschulden massiv minderten. Liegt der Deliktsbetrag hingegen zwischen Fr. 3'000.– und Fr. 35'999.99, ist eine vertieftere Prüfung anhand der in Lehre und Praxis bereits gängigen Krite-

- 18 - rien notwendig. Die Beurteilung erfolgt entsprechend dem Verschulden des Täters oder der Täterin bzw. der gesamten Tatumstände. So kann das Verschulden etwa dann leichter ausfallen, wenn die Dauer des unrechtmässigen Leistungsbezugs kurz war, das Verhalten der Täterschaft nur eine geringe kriminelle Energie offenbart oder ihre Beweggründe und Ziele nachvollziehbar sind (Urteil des Bundesgerichts 6B_1108/2021 vom 27. April 2023 E. 1.5.3. ff.; BSK-StPO JENAL, Art. 148a N 20 ff.). Die Verteidigung stellte sich auf den Standpunkt, dass die Vorinstanz angesichts der Deliktsbeträge versäumt habe, Art. 148a Abs. 2 StGB zu prüfen. Es stelle sich schliesslich die Frage, ob der vorgenannte Artikel nicht auf alle Sachverhalte anzuwenden wäre, da es sich bei Abs. 2 (gegenüber Art. 92 KVG) immerhin um milderes Recht handle (Urk. 89 S. 4 sowie Prot. II S. 30). Der Deliktsbetrag ab dem 1. Oktober 2016, welcher sich auf ca. Fr. 5'900.– belief, liegt zwar in der Nähe des für den leichten Fall festgelegten Mindestbetrages von Fr. 3'000.–. Bezüglich weiterer Fr. 5'815.– liegt jedoch ein Versuch vor. Zudem kann dieser Betrag nicht losgelöst von den anderen unrechtmässig erlangten Summen, sondern muss vielmehr in Gesamtschau aller Beträge beurteilt werden. Aufgrund des langen Deliktszeitraumes und der damit einhergehenden erheblichen kriminellen Energie kann weder der Deliktsbetrag noch die Deliktsdauer bagatellisiert werden. Insgesamt ist somit nicht von einem leichten Fall im Sinne von Art. 148a Abs. 2 StGB auszugehen. Die Beschuldigte hat sich vielmehr des unrechtmässigen Bezugs von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe im Sinne von Art. 148a Abs. 1 StGB schuldig gemacht. Im Übrigen verkennt die Verteidigung, dass bei Annahme eines leichten Falles wiederum Art. 92 KVG zur Anwendung gelangen würde, tritt dieser doch nur zu Gunsten von schwereren Delikten zurück.

- 19 - IV. Strafzumessung / Vollzug 1. Hinsichtlich der Zumessung der Geldstrafe kann weitgehend (mit nachfolgenden Korrekturen und Ergänzungen) auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 62A S. 33 bis 36). 2. Hinsichtlich des mehrfachen unrechtmässigen Bezugs von Leistungen einer Sozialversicherung im Sinne von Art. 148a Abs. 1 StGB wurde im Berufungsverfahren gegenüber der Vorinstanz ein etwas tieferer effektiver Deliktsbetrag von ca. Fr. 5'900.– festgestellt, jedoch auch eine versuchte Tatbegehung im Hinblick auf weitere Fr. 5'815.–. Es ist in objektiver Hinsicht insgesamt trotzdem gerade noch von einem eher leichten Verschulden auszugehen. In

subjektiver Hinsicht liegt direktvorsätzliches Handeln sowie ein finanzielles Motiv vor, welches das Verschulden nicht relativiert. Insgesamt erscheint eine Einsatzstrafe von 90 Tagessätzen als angemessen. Bezüglich des mehrfachen Vergehens gegen das Krankenversicherungsgesetz im Sinne von Art. 92 lit. b aKVG ist gegenüber der Vorinstanz von einem massiveren Deliktsbetrag von ca. Fr. 2'000.– auszugehen. Es ist deshalb hier in objektiver Hinsicht von einem leichten Verschulden auszugehen, welches subjektiv nicht relativiert wird, was innerhalb des anwendbaren tieferen Strafrahmens von Art. 92 aKVG zu einer Einzelstrafe von 30 Tagessätzen führt. In Anwendung des Asperationsprinzips ist die Einsatzstrafe um 20 auf 110 Tagessätze zu erhöhen. 3. Gemäss Art. 48 lit. e StGB mildert das Gericht die Strafe, wenn das Strafbefürfnis in Anbetracht der seit der Tat verstrichenen Zeit deutlich vermindert ist und der Täter sich in dieser Zeit wohl verhalten hat. Art. 48 lit. e StGB gelangt nach der Rechtsprechung zur Anwendung, wenn zwei Drittel der Verjährungsfrist verstrichen sind und der Täter sich in dieser Zeit wohl verhalten hat (BGE 140 IV 145 E. 3.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_1186/2022 vom 12. Juli 2023 E. 5.3). Für die Berechnung ist der Zeitpunkt des Sachurteils massgebend (BGE 140 IV 145

- 20 - E. 3.1; Urteile des Bundesgerichts 7B_4/2021 vom 28. Juli 2023 E. 2.4.4; 6B_197/2021 vom 28. April 2023 E. 5.4.1; je mit Hinweisen). Die in der Anklageschrift umschriebenen Vorgänge haben sich in den Jahren 2016 und 2017 ereignet und liegen damit bereits ca. 7 bzw. 8 Jahre zurück. Dies kann indessen nur hier an dieser Stelle im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigt werden, zumal eine Tat nach Erlass eines erstinstanzlichen Urteils (vorliegend am 13. Dezember 2022) nicht mehr verjähren kann (Art. 97 Abs. 3 StGB). Trotzdem ist mit vorliegendem Urteil die Verjährungsfrist um mehr als 2/3 verstrichen und die Beschuldigte hat sich in der Zwischenzeit wohlverhalten. Es rechtfertigt sich deshalb, die Einsatzstrafe um 30 Tagessätze zu reduzieren. Daraus resultiert sodann eine Gesamtgeldstrafe von 80 Tagessätzen. 4. Hinsichtlich der Täterkomponenten ist zunächst auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen zu den persönlichen Verhältnissen und dem Vorleben der Beschuldigten zu verweisen (Urk. 62A S. 36). Daran hat sich anlässlich der Berufungsverhandlung nichts Wesentliches verändert (Prot. II S. 9 ff.). Die Beschuldigte weist heute im Strafregister keine Vorstrafen mehr auf (vgl. Urk. 83). Ein positives Nachtatverhalten wie beispielsweise ein Geständnis liegt nicht vor. Die Täterkomponente ist somit strafzumessungsneutral. 5. In Würdigung aller aufgeführten Strafzumessungsgründe erweist sich demgemäss eine Geldstrafe von 80 Tagessätzen als angemessen. Im Hinblick auf die Tagessatzhöhe kann wiederum auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 62A S. 36). Ausweislich der Akten hat sich an den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Beschuldigten bis dato nichts geändert, weshalb die von der Vorinstanz festgelegte Tagessatzhöhe von Fr. 90.– zu bestätigen ist (Art. 391 Abs. 2 StPO).

E. 4

Mit Präsidialverfügung vom 3. Januar 2024 wurde den Privatklägerinnen 1 und 4 Frist zur Verdeutlichung ihrer Anschlussberufungserklärung angesetzt (Urk. 75). Hierauf reichten die Privatklägerinnen 1 und 4 am 15. Januar 2024 fristgerecht eine präzisierete Anschlussberufungserklärung ein (Urk. 77), welche den übrigen Parteien mit Verfügung vom 31. Januar 2024 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 78).

E. 5

Am 15. Februar 2024 wurden die Parteien auf den 4. September 2024 zur Berufungsverhandlung vorgeladen, wobei der Staatsanwaltschaft sowie den Privatklägerinnen 2 und 3 das Erscheinen freigestellt wurde (Urk. 80). Am 22. August 2024 reichte die Beschuldigte aufforderungsgemäss Unterlagen zu ihren finanziellen Verhältnissen ein (Urk. 81 und 82).

- 9 - Am 27. August 2024 wurde ein aktueller Strafregisterauszug über die Beschuldigte eingeholt (Urk. 83). Mit Eingabe vom 28. August 2024 erklärten die Privatklägerinnen 1 und 4, nicht zur Berufungsverhandlung zu erscheinen (Urk. 84), was sie denn auch nicht taten. Ihre Anschlussberufungen gelten damit gemäss Art. 407 Abs. 1 lit. a StPO als zurückgezogen. Davon ist im vorliegenden Endentscheid Vormerk zu nehmen.

E. 6

Die Gewährung des bedingten Strafvollzugs unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren ist unter Hinweis auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz (Urk. 62A S. 37) wie auch bereits aufgrund des Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO) zu bestätigen.

- 21 -

E. 7

Für die Ausfällung einer Verbindungsbusse besteht entgegen der Vorinstanz vorliegend kein Anlass, nachdem hier insbesondere keine sog. Schnittstellenproblematik vorliegt. Davon ist abzusehen.

E. 8

Damit resultiert eine bedingte Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu Fr. 90.–, bei einer Probezeit von 2 Jahren. V. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Vorinstanz auferlegte der Beschuldigten sämtliche Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens (erstinstanzliches Kosten- und Entschädigungsdispositiv [Ziff. 12 und 13]). Gemäss Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Die Verlegung der Kosten richtet sich nach dem Grundsatz, dass derjenige die Kosten trägt, der sie verursacht hat. Erforderlich ist ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen dem zur Verurteilung führenden strafbaren Verhalten und den durch die Abklärung entstandenen Kosten. Wird die beschuldigte Person bei einer Mehrzahl strafbarer Handlungen teilweise schuldig und teilweise freigesprochen (Teilfreispruch) bzw. wird das Verfahren nur bezüglich einzelner strafbarer Handlungen eingestellt, so sind die Verfahrenskosten anteilmässig der beschuldigten Person, dem Staat und gegebenenfalls der Privatklägerschaft aufzuerlegen (Urteil des Bundesgerichts 6B_460/2020 vom

E. 10

März 2021, E. 10.3.1; BSK-StPO DOMEISEN, N 6 zu Art. 426 StPO; je mit weiteren Hinweisen). Vorliegend ist das Verfahren zusätzlich zu den erstinstanzlichen Freisprüchen hinsichtlich des Anklagevorwurfs betreffend das Ehepaar Q._____ (Anklageschrift S. 18 f.) einzustellen. Vor diesem Hintergrund erscheint es angemessen, der Beschuldigten die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens zu drei Vierteln aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen.

- 22 - 2. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden nach Obsiegen und Unterliegen verteilt (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Beschuldigte obsiegt mit ihrem Antrag auf Freispruch

aufgrund der Teileinstellung betreffend das Ehepaar Q._____ teilweise. Im Übrigen unterliegt sie mit ihren Berufungsanträgen. Bei diesem Verfahrensausgang rechtfertigt es sich, der Beschuldigten die Kosten des Berufungsverfahrens ebenfalls zu drei Vierteln aufzu-erlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen. 3. Die Beschuldigte lässt beantragen, es sei ihr eine Prozessentschädigung von insgesamt ca. Fr. 43'142.85 für ihre anwaltliche Verteidigung während des gesamten Verfahrens aus der Gerichtskasse zuzusprechen (Urk. 89 S. 8; sowie Urk. 86, 87 und 88). Die geltend gemachten Leistungen erscheinen der Schwierigkeit und Bedeutung des vorliegenden Falls sowie dem notwendigen Zeitaufwand für die gehörige Verteidigung der Beschuldigten gerade noch angemessen (§ 2 Abs. 1 lit. b-e AnwGebV, § 18 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 AnwGebV). Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen, so hat sie Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass eine Kostenaufgabe nach Art. 426 Abs. 1 und 2 StPO in der Regel einen Anspruch auf Entschädigung ausschliesst. Die Entschädigungsfrage ist nach der Kostenfrage zu beantworten. Insoweit prä-judiziert der Kostenentscheid die Entschädigungsfrage. Es gilt folglich der Grundsatz, dass bei Auferlegung der Kosten keine Entschädigung oder Genugtuung auszurichten ist, während bei Übernahme der Kosten durch die Staatskasse die beschuldigte Person Anspruch auf Entschädigung hat. Bei nur teilweiser Kostenaufgabe ist der Beschuldigten eine im entsprechenden Umfang reduzierte Entschädigung zuzusprechen (BGE 137 IV 352, E. 2.4.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_84/2020 vom 22. Juni 2020, E. 2.4). Der Aufwand der Beschuldigten für ihre anwaltliche Verteidigung während der Untersuchung, des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens bis und mit der ersten Hauptverhandlung (gerundet Fr. 38'000.–, inkl. Mehrwertsteuer) und während des

- 23 - Berufungsverfahrens (Fr. 5'142.85, inkl. Mehrwertsteuer; Urk. 86-88) beläuft sich auf insgesamt Fr. 43'142.85. Der vorgenannten Rechtsprechung folgend, sind der Beschuldigten die geltend gemachten Leistungen ihrer Verteidigung analog dem Entscheid über die Verlegung der Verfahrenskosten im Umfang von einem Viertel zu entschädigen, was einer reduzierten Prozessentschädigung von Fr. 10'785.70 entspricht (Fr. 43'142.85 geteilt durch 4). Für das gesamte Verfahren ist der Beschuldigten folglich eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 11'000.– ([unter Berücksichtigung der Dauer der Berufungsverhandlung sowie Nachbesprechung] inkl. Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse zuzusprechen. Das Verrechnungsrecht des Staates ist jedoch vorbehalten. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.